

# RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §37 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 37 Abs 1 lit a FinStrG gehört zum Tatbestand der Abgabehehlerei eine vollendete Vortat eines in der genannten Bestimmung aufgezählten Finanzvergehens. Die Abgabehehlerei setzt, wenn als Vortat eine Verkürzung von Verbrauchsteuern spruchmäßig festgestellt wird, jedenfalls die Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale dieses Finanzvergehens voraus (Hinweis E 15.10.1987, 87/16/0090).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170259.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)